

VEREINSSATZUNG



Stand: März 2015

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS	2
§ 2 ZWECK DER NBSG	2
§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DER NBSG	2
§ 4 ENTSTEHUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 AUSSCHLUSSVERFAHREN	5
§ 7 ORGANE DER NBSG	6
§ 8 DER VORSTAND	6
§ 9 WAHL UND AMTSDAUER DEN VORSTANDES	6
§ 10 AUFGABEN, PFLICHTEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES	7
§ 11 DER BÜRGENVERTRETER	8
§ 12 EHRENRAT	8
§ 13 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
§ 14 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
§ 15 OBLIEGENHEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
§ 16 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
§ 17 DIE BÜRGENVERSAMMLUNG	10
§ 18 PFLICHTEN DER MITGLIEDER	11
§ 19 RECHTE DER MITGLIEDER	11
§ 20 FUNKTIONSTRÄGER	11
§ 21 KASSENPRÜFER	11
§ 22 VERWALTUNG	12
§ 23 AUFLÖSUNG DER NBSG	12

VEREINSSATZUNG



§ 24 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1) Der Verein führt den Namen

Nord-Berliner Schützen-Gemeinschaft 1975 e.V.

vorm. Schützengilde Hermsdorf 1902/62 e.V. | Schützengilde zu Tegel 1903 e.V.
– im Folgenden kurz „NBSG“ genannt -.

2) Die NBSG hat ihren Sitz in Berlin.

3) Sie ist Mitglied des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg e.V. und gehört damit dem Deutschen Schützenbund e.V. an.

§ 2 ZWECK DER NBSG

1. Die NBSG ist eine Personenvereinigung auf freiwilliger Grundlage, die aus der Vereinigung der Mitglieder der Schützengilde Hermsdorf 1902/62 e.V. und der Schützengilde zu Tegel e.V. 1903 am 23. Januar 1975 entstanden ist. Die Mitglieder der NBSG haben sich zur Ausübung und Förderung des Schießsports als Leibesübung und zur sportlichen Förderung der Jugend mit den von den Behörden zugelassenen Waffen sowie zur Pflege der Tradition und des Brauchtums des Deutschen Schützenwesens zusammen geschlossen.
2. Die NBSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §52 AO. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die NBSG ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die NBSG verwirklicht im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Ihre Ziele durch
 - a) Bereitstellung von Anlagen zur Durchführung des Schießsporttrainings,
 - b) schießsportliche Schulung,
 - c) Abhalten alljährlicher Vereinsmeisterschaften,
 - d) Jugendpflege zur Förderung des schießsportlichen Nachwuchses,
 - e) Teilnahme an Schießsportmeisterschaften (Kreis-, Verbands-, Deutsche Meisterschaften usw.)
 - f) Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Berlin e.V. und anderen Sportgliederungen die in den Rahmen der satzungsmäßigen Ziele der NBSG fallen.
5. Gewinne und Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder der NBSG erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der NBSG. Preise für Schießsportwettbewerbe und dgl. Aufwendungen aus Anlass der Veranstaltungen der NBSG gelten nicht als derartige Zuwendungen.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung der NBSG nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen (Darlehen oder Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
8. Keine Person darf weder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der NBSG fremd sind, noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DER NBSG

1. Die Mitglieder der NBSG sind:
 - a) ordentliche Mitglieder,

VEREINSSATZUNG



- b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) fördernde Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder,
 - e) Ehrenvorsitzender.
2. Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und von keiner Vereinigung, die dem Deutschen Schützenbund e.V. angehört oder angehört hat, ausgeschlossen worden sind.
 3. Ordentliche Mitglieder haben gleichmäßigen Anteil an allen durch diese Satzung begründeten Rechte und Pflichten.
 4. Die Mitgliedschaft verpflichtet
 - a) zur Anschaffung des vorgeschriebenen Schützenanzuges
 - b) nach einer angemessenen Frist, für den Erwerb der benötigten Sportwaffe selbst Sorge zu tragen.
 5. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahr werden sie ordentliche Mitglieder, ohne dass es eines besonderen Aufnahmeverfahrens bedarf.
 6. Fördernde Mitglieder können auf besonderen Antrag alle unbescholtenen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und von keiner Vereinigung, die dem Deutschen Schützenbund e.V. angehört oder angehört hat, ausgeschlossen worden sind.

Bei bestehender ordentlicher Mitgliedschaft ist ein Wechsel zur fördernden Mitgliedschaft nur zum Beginn eines Geschäftsjahres möglich. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Ein Wechsel zur ordentlichen Mitgliedschaft ist zu jeder Zeit möglich. Fördernde Mitglieder sind von der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen (Training, Wettkämpfe) ausgeschlossen. Sie haben keine Stimmberechtigung bei Mitgliederversammlungen und dürfen bei Wahlen nach § 9 Abs. 1 und 2, § 12 und § 17 Abs. 4 keine Stimmen auf sich vereinigen. Fördernde Mitglieder, die als Bürgen der NBSG auftreten, sind innerhalb der Bürgerversammlung (§ 17) stimmberechtigt.

7. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaftsrechte können auch nicht zur Ausübung übertragen werden.
8. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden die sich in besonders ehrenvoller Weise um den Schießsport oder um die Förderung der NBSG verdient gemacht haben.
9. Ehrenmitglieder behalten ihre Rechte als ordentliche Mitglieder, gehören der NBSG jedoch beitragsfrei an. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand entscheidet mit

$\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit. Zur Wirksamkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

10. Zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit kann ein Mitglied ernannt werden, das sich in verdienstvoller und im Schützenwesen anerkannter Weise um den Schießsport oder um die Förderung der NBSG verdient gemacht hat. Bei der Ernennung ist ein äußerst strenger Maßstab anzulegen. Ein Ehrenvorsitzender behält seine Rechte als ordentliches Mitglied, gehört der NBSG jedoch beitragsfrei an.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden der NBSG erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zur Wirksamkeit des Beschlusses der Mitglieder-

VEREINSSATZUNG



versammlung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 4 ENTSTEHUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme als Mitglied in die NBSG ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen (auf vorgeschriebenem Antragsformular); Personen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Die NBSG erwartet von dem Antragsteller, dass er sein Interesse unter Beweis stellt, in dem er vom Tage der Antragstellung gerechnet eine angemessene Zeit an den Veranstaltungen der NBSG als Gast teilnimmt. Als Veranstaltungen gelten auch die offiziellen Trainingstage der NBSG.
3. Sobald die im Abs. 2 gestellte Erwartung als erfüllt anzusehen ist – hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen – ist der Antrag auf Aufnahme als Beschluss Sache auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu setzen.
4. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Gesamtvorstand.
5. Zur Aufnahme in die NBSG ist $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei der Abstimmung darf der Antragsteller nicht zugegen sein.
7. Dem Antragsteller ist von der Entscheidung des Vorstandes ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Er ist zugleich zu einer der nächsten dem Zweck der Sache geeigneten Veranstaltung der NBSG einzuladen, wenn eine ordnungsgemäße Aufnahme durch den Vorstand erfolgt ist.
8. Bei Ablehnung des Antrages hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Mitteilung der Ablehnungsgründe.
9. Dem ordnungsgemäß aufgenommenen Mitglied ist eine Ausfertigung der Satzung, die Anstecknadel der NBSG und der Mitgliedsausweis zu überreichen.
10. Mit der Aufnahme als Mitglied der NBSG wird die Satzung der NBSG und die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. anerkannt.
11. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats in dem der Aufnahmebeschluss des Vorstandes erfolgt ist. Der Aufnahmebetrag ist unverzüglich zu entrichten.
12. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden Person bezogene Daten der Mitglieder erhoben und gespeichert. Als Mitglied des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg (SVBB) muss die NBSG diese Daten an den SVBB weiterleiten. Der Verein ist berechtigt Daten seiner Mitglieder im Rahmen des Vereinsinteresses zu veröffentlichen, z.B. Homepage, Pressemitteilung, Ergebnislisten, schwarzes Brett, Schaukasten usw.. Alle Amtsinhaber und Funktionsträger sind verpflichtet das Datengeheimnis nach den aktuellen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende ihrer Tätigkeit in der NBSG hinaus.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft in der NBSG wird beendet
 - a) a) durch Austritt
 - b) b) durch Tod
 - c) c) durch Ausschluss aus der NBSG.
2. Durch Austritt endet die Mitgliedschaft mit schriftlicher Kündigung an den geschäftsführenden Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres, wenn eine Kündigungsfrist von 3 Monaten eingehalten worden ist; andernfalls wird die Kündigung erst zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres wirksam. In begründeten Einzelfällen kann der Gesamtvorstand einem früheren Austritt als zum Ende des Kalenderjahres zustimmen.

VEREINSSATZUNG



3. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden aus der NBSG.
4. Ein Mitglied der NBSG kann seine Mitgliedschaft durch Ausschluss verlieren.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied grobe Verfehlungen oder Verstöße gegenüber der NBSG, deren Organen oder Mitgliedern begeht, oder sonst gegen die NBSG-Interessen gröblich verstößt. Zu den groben Verstößen gehört insbesondere ein Verhalten, das geeignet ist, die NBSG oder ihre Mitglieder verächtlich zu machen, zu verleumden, zu beleidigen oder dieselben in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen,
 - b) ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen oder anderen Verpflichtungen der NBSG gegenüber längere Zeit im Rückstand geblieben ist; über einzelne Fälle kann der Vorstand entscheiden,
 - c) ein Mitglied ohne entschuld bare Gründe nicht an den Arbeitsdiensten zum Aufbau und zur Erhaltung der Gebäude und Anlagen der NBSG teilnimmt bzw. finanziellen Ausgleich schafft und so seine Interessenlosigkeit bekundet,
 - d) ein Mitglied ehrenwidrige Handlungen begangen hat oder diese nach erfolgter Aufnahme nachträglich bekannt werden
 - e) ein Mitglied der NBSG gegen den § 4 der Satzung des Deutschen Schützenbundes in der jeweilig geltenden Fassung verstößt.
 - f) Nach Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses erlöschen für den Ausgeschlossenen alle Rechte und Pflichten gegenüber der NBSG.
 - g) Der Mitgliederbeitrag ist bis zum Monat des Ausschlusses einschließlich zu entrichten.

§ 6 AUSSCHLUSSVERFAHREN

1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus der NBSG gem. § 5 Abs. 4, 5 entscheidet der Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand hat seine Entscheidung nach genauer Prüfung des Sachverhalts und nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne dieser Satzung zu treffen.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Darlegung der ihm zur Last gelegten Verfehlungen Gelegenheit zu geben sich innerhalb 4 Wochen schriftlich zu rechtfertigen.
3. Nach Ablauf der gem. Abs. 2 eingeräumten Frist kann der Beschluss gem. Abs. 1 gefasst werden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Der Ausschließungsbeschluss ist mit den Gründen zu versehen, die zum Ausschluss geführt haben.
5. Der Bescheid ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Als Tag der Bekanntgabe gilt der zweite Tag nach der Aufgabe zur Post.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Beschwerde bei dem Ehrenrat der NBSG einlegen.
7. Die Beschwerde ist schriftlich unter Darlegung der Gründe an den geschäftsführenden Vorstand der NBSG zu richten.
8. Der Ehrenrat hat nach Eingang der Beschwerde zu entscheiden und dem geschäftsführenden Vorstand seinen Beschluss zur Ausführung mitzuteilen.
9. Macht der Betroffene von seinem Recht der Beschwerde an den Ehrenrat der NBSG keinen Gebrauch, so unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss gerichtlich nicht angefochten werden kann.
10. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen (Tatsachenirrtum) den Ausschließungsbeschluss aufheben. Hierzu ist die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.

VEREINSSATZUNG



11. Die Beschlussaufhebung ist den Mitgliedern der NBSG bekannt zu geben.
12. Dem Betroffenen ist ein schriftlicher Bescheid über die Aufhebung des Beschlusses zu erteilen.

§ 7 ORGANE DER NBSG

1. Organe der NBSG sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Ehrenrat
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Bürgerversammlung

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Sportleiter
 - f) Bürgenvertreter
 - g) stellvertretenden Schatzmeister
 - h) stellvertretenden Schriftführer
 - i) Sportwart für Gewehr
 - j) Sportwart für Jugend
 - k) Sportwart für Pistole
 - l) Sportwart für Feuerwaffen
 - m) Dezernent für Tradition, Feste und Veranstaltungen.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern

des Abs. 1 Buchstabe a – f; der Gesamtvorstand aus den Vorstandsmitgliedern
des Abs. 1 Buchstabe a – m.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der NBSG oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied des Abs. 1 Buchstabe c – f.
4. Der Ehrenvorsitzende kann an allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes beratend teilnehmen. Der geschäftsführende Vorstand kann dem Ehrenvorsitzenden Aufgaben und zeitlich befristete Vertretungen übertragen.

§ 9 WAHL UND AMTSDAUER DEN VORSTANDES

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte der Mitgliederversammlung grundsätzlich zur Jahreshauptversammlung von den ordentlichen Mitgliedern gewählt.
2. Ausgenommen hiervon ist der Bürgenvertreter (§ 8 Abs. 1 Buchst. f), der von der Bürgerversammlung mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung zu wählen ist.
3. Gewählt ist derjenige, der in geheimer Wahl oder per Akklamation, sofern nicht mehr als 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine geheime Wahl sind, mehr als die Hälfte der Summen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erhält. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, ist

VEREINSSATZUNG



im zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit entscheidend. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Die Annahme des Vorstandsamtes ist freiwillig.
5. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.
6. Mitglieder, die in einer Vereinigung, die das Sportwaffenschießen ausübt und dem Deutschen Schützenbund e.V. angehört, ein Vorstandsamt innehaben, dürfen nicht in den Vorstand der NBSG gewählt werden.
7. Nimmt ein Vorstandsmitglied der NBSG in einer der im Abs. 6 bezeichneten Vereinigung ein Vorstandsamt an, erlischt sein Vorstandsamt in der NBSG mit sofortiger Wirkung.
8. Es ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
10. Ausgenommen von Abs. 6 und 7 sind Funktionen beim Deutschen Schützenbund e.V. und seiner Landesverbände.
11. entfällt
12. Bei Ausscheiden oder Abwahl eines Vorstandsmitglieds hat das betroffene Mitglied seine Amtsgeschäfte sofort niederzulegen. Es ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
13. Bei Ausscheiden oder Abwahl des Bürgervertreters aus dem Vorstand übernimmt der stellvertretende Bürgervertreter die Amtsgeschäfte bis zur Durchführung einer Neuwahl (Abs. 8).

§ 10 AUFGABEN, PFLICHTEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand leitet die NBSG nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Er hat im Interesse und zum Wohle der NBSG die Aufgabe und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung sowie der in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, um von der NBSG und den Mitgliedern Gefahren abzuwehren, durch die der Erhalt und der Aufbau gestört oder die innere Ordnung bedroht wird.
3. Die Vorstandsmitglieder des § 8 Abs. 1 Buchstabe g – l haben die jeweiligen Vorstandsmitglieder des § 8 Abs. 1 Buchstabe c – e im Rahmen der ihnen zugeteilten Aufgabengebiete zu unterstützen. Bei Verhinderung der Mitglieder des Vorstandes der Buchstaben c und d übernehmen die Vorstandsmitglieder der Buchstaben g und h die entsprechenden Aufgabengebiete. Die Reihenfolge der Vertretung des Sportleiters wird vom geschäftsführenden Vorstand aus den Vorstandsmitgliedern der Buchstaben i – l bestimmt.
4. Die Mitglieder der Organe der NBSG (§ 7) sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden der NBSG oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter oder in deren Auftrag von einem Mitglied des Vorstandes einberufen.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern der Buchstaben c – e zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands die Vorstandsmitglieder der Buchstaben g – m hinzuziehen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn dies die Satzung vorschreibt.
7. Der Gesamtvorstand ist innerhalb einer Woche einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Vorstandes es beantragen.
8. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen kann schriftlich oder mündlich erfolgen (ggf. telefonisch). Die

VEREINSSATZUNG



Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.

9. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
11. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 DER BÜRGENVERTRETER

1. Die Aufgabe des Bürgenvertreters regelt sich grundsätzlich nach Maßgabe des § 10 (Abs. 1 und 2) sowie § 17.
2. Bei allen Angelegenheiten, die
 - a) die bauliche und sportliche Erweiterung der gesamten Schießsportanlage,
 - b) die Nutzungsänderung der Sportanlage,
 - c) die Kreditaufnahme der Gemeinschaft,
 - d) Einzelausgaben der Gemeinschaft, den Gesamtbetrag von 1.000,- EURO übersteigend, betreffen, hat der Bürgenvertreter gesondert zuzustimmen.
3. Die Zustimmung bzw. die Verweigerung der Zustimmung ist protokollarisch festzuhalten.
4. Bei nicht erfolgter Zustimmung des Bürgenvertreters kann die Angelegenheit mit Frist von 4 Wochen auf Antrag des Gesamtvorstandes der Bürgenversammlung (§ 17) zur Zustimmung vorgelegt werden. Nach Ablauf der Frist ist die Angelegenheit abgelehnt.
5. Die Verweigerung der Zustimmung des Bürgenvertreters ist aufgehoben, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Bürgen in der Bürgenversammlung der Angelegenheit zustimmen. An der Abstimmung müssen sich mehr als die Hälfte der gesamten Bürgen (§ 17) beteiligen. Es hat geheime Abstimmung zu erfolgen.
6. Bei Ablehnung der Angelegenheit darf diese nicht der Mitgliederversammlung erneut zur Abstimmung vorgelegt werden, soweit die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung für die Entscheidung über die Angelegenheit zuständig wäre.

§ 12 EHREN RAT

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern. Für die Wahl des Ehrenrates und für die Amtsdauer gilt § 9 entsprechend.
2. Dem Ehrenrat darf kein Mitglied des Gesamtvorstandes angehören. Wird ein Ehrenratsmitglied in den Gesamtvorstand gewählt, scheidet es automatisch aus dem Ehrenrat aus.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Obmann. Der Ehrenrat kann sich eine Verfahrensordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
4. Der Ehrenrat ist zuständig für Klärungen, Beilegung und Ahndung von Differenzen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander, zwischen dem Vorstand und einem Mitglied sowie zwischen einem Mitglied des Vorstandes und dem Vorstand. Der Ehrenrat kann von sich aus oder auf Antrag insbesondere dann tätig werden, wenn ein Mitglied das Ansehen der NBSG durch sein Verhalten geschädigt hat oder bei Sportveranstaltungen die Regel der Fairness in grob schuldhafter Weise verletzt oder gegen die Schießstandordnung oder gegen die gesetzlichen Bestimmungen in schuldhafter Weise



verstoßen hat.

5. Anträge zu Abs. 4 sind schriftlich an den Obmann des Ehrenrates zu richten oder mündlich beim Obmann oder einem anderen Mitglied des Ehrenrates zu Protokoll zu erklären.

6. Der Ehrenrat kann auf

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Ausschluss

erkennen. Der Beschluss ergeht schriftlich und ist unverzüglich vom geschäftsführenden Vorstand auszuführen.

7. Der Ehrenrat kann Empfehlungen für die Ehrung von Mitgliedern der NBSG aussprechen. Seine Empfehlungen teilt er schriftlich dem Vorstand mit. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Ehrungen von Mitgliedern der NBSG.

§ 13 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In den ersten drei Monaten eines jedes Kalenderjahres ist die Jahreshauptversammlung einzuberufen.
2. Außer der Jahreshauptversammlung können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden und zwar
 - a) auf Verlangen des Vorstandes, wenn es das Interesse der NBSG erfordert, und
 - b) auf Verlangen von mindestens 1/3 der ordentlichen und stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Abgabe des Zwecke und der Gründe.

§ 14 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form mit Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.
2. Die Tagesordnung wird auf einer der Mitgliederversammlung vor-ausgehenden Vorstandssitzung aufgestellt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet binnen zwei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Die gem. Abs. 4 einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
6. Der Vorsitzende der NBSG führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen und ist befugt Mitglieder, die Störungen verursachen, von der Teilnahme an der Versammlung auszuschließen.
7. Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt der stellvertretende Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung das Vorstandsmitglied den Vorsitz, das im Lebensalter am höchsten steht.
8. Der Schriftführer der NBSG hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Die Protokollniederschrift ist von den im Abs. 6 oder 7 bezeichneten Personen und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Das Protokoll ist bekannt zu geben.
10. Einwendungen gegen das Protokoll können sofort oder innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich erhoben werden. Änderungen des Protokolls sind von der nächstfolgenden Mitgliederver-



sammlung zu genehmigen. Stimmzettel sind zum Protokoll zu nehmen und dürfen frühestens zwei Wochen nach der betreffenden Protokollbekanntgabe vernichtet werden.

§ 15 OBLIEGENHEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Jahresabrechnung des Schatzmeisters,
 - b) dem Vorstand die Entlastung zu erteilen,
 - c) die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates zu wählen,
 - d) über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Ehrenrates abzustimmen.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschluss über:
 - a) die Höhe des Aufnahmebetrages und die Höhe der Mitgliederbeiträge,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) die Verpfändung unbeweglichen Vermögens der NBSG sowie über die Aufnahme von Darlehen,
 - d) eine Änderung der Zweckbestimmung oder Auflösung der NBSG,
 - e) die Bestellung von zwei Liquidatoren im Falle der Auflösung der NBSG.
3. Die Mitgliederversammlung kann Sonderleistungen für einzelne Aufgaben und Bedarfsfälle beschließen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung des Schießsports oder zur Unterhaltung, Erhaltung oder Verbesserung der Anlagen und Einrichtungen der NBSG im Gemeinnützigkeitssinne der NBSG erforderlich ist.
4. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung festgelegt und den Mitgliedern durch Vereinsnachrichten oder besondere Schreiben bekannt gemacht.

§ 16 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Soweit eine geheime Abstimmung nicht vorgeschrieben ist, ist auf Antrag von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung durchzuführen.
2. Zur Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes oder des Ehrenrates ist $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Zur Auflösung der NBSG ist die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17 DIE BÜRGENVERSAMMLUNG

1. Die Mitglieder, die für die Verbindlichkeiten der NBSG bürgen, bilden die Bürgerversammlung.
2. Die Bürgerversammlung hat die Aufgabe, darauf zu achten, dass
 - a) die pünktliche und vollständige Rückzahlung der für die Errichtung der Sportanlage erhaltenen Darlehen gewährleistet ist,
 - b) eine darüber hinausgehende Verschuldung, die die Liquidität der Gemeinschaft in Frage stellt, unterbleibt,
 - c) die Sportanlage nicht anderen als den nach der Satzung zulässigen Nutzungen zugeführt wird.

VEREINSSATZUNG



3. Zur Durchführung ihrer Aufgaben wählt die Bürgerversammlung einen Bürgenvertreter aus ihrer Mitte in den Vorstand.
4. Die Bürgerversammlung hat einen Vertreter des Bürgenvertreters zu wählen, der bei Verhinderung des Bürgenvertreters dessen Aufgabe wahrnimmt.
5. Scheidet ein Bürge durch Tod oder bei anderen Ausscheidungsgründen mit Zustimmung des Bürgschaftsnehmers aus der Bürgschaft aus, so kann die Bürgerversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen oder mehrere Bürgen nachwählen.
6. Die Bürgerversammlung erteilt dem Bürgenvertreter die Entlastung.
7. Nach Ablauf seiner Amtszeit nimmt die Bürgerversammlung den Geschäftsbericht des Bürgenvertreters entgegen.

§ 18 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beschlüssen der Organe der NBSG Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Beitragsleistungen pünktlich und vollständig zu erbringen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, an Arbeitseinsätzen, die dem Aufbau, der Unterhaltung oder Erhaltung oder Verbesserung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen dienen, teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme hat das Mitglied finanziellen Ersatz zu leisten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine personengebundene Regelung treffen.
4. Die im Eigentum der Gemeinschaft und im Besitz von Mitgliedern befindlichen Gegenstände (Königsketten, Ehrenzeichen, Pokale usw.) sind vom Besitzer sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Das Mitglied haftet für den schuldhaften Verlust oder die Beschädigung des betreffenden Gegenstandes. Die NBSG ist berechtigt, den zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung eines verlorenen oder beschädigten Gegenstandes erforderlichen Betrag in Rechnung zu stellen.

§ 19 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder der NBSG haben das Recht, soweit sie ihren Pflichten gegenüber der NBSG (§18) nachgekommen sind, die von der NBSG geschaffenen Einrichtungen zur Ausübung des Schießsports zu nutzen und am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied ist stimmberechtigt.
3. Ein Mitglied hat keine Stimmberechtigung, wenn es mit mehr als drei Monaten mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist; dabei zählt der Monat in dem die Abstimmung erfolgt nicht mit.

§ 20 FUNKTIONSTRÄGER

1. Zur Unterstützung der Vorstandsmitglieder können Funktionsträger ernannt werden.
2. Die Ernennung erfolgt durch den Gesamtvorstand.
3. Funktionsträger bekleiden kein Vorstandsamt. Sie können jederzeit durch den Gesamtvorstand aus ihrer Funktion entlassen werden.

§ 21 KASSENPRÜFER

1. Aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder, die keine Funktion nach § 8 inne haben, sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Geschäfts- und Kassenführung des Schatzmeisters und dessen Stellvertreter zu prüfen, einen Kassenprüfungsbericht zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

VEREINSSATZUNG



3. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Eine Neuwahl ist durchzuführen, wenn ein Kassenprüfer sein Amt niederlegt, aus der NBSG ausscheidet oder eine Funktion gem. § 8 übernimmt.

§ 22 VERWALTUNG

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist Berlin (Amtsgericht Wedding).
3. Zur Jahreshauptversammlung hat der Schatzmeister für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Über Ausgaben der NBSG entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, die die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben um mehr als 2.500,- EURO übersteigt, entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
6. Absatz 5 gilt nicht, wenn die Angelegenheit bereits in der Zuständigkeit des Bürgervertreters oder der Bürgerversammlung abgelehnt wurde.
7. Unbeschadet des § 19 Abs. 3 hat ein Mitglied keine Stimmberechtigung, wenn die Beschlussfassung
 - a) a) die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem betreffenden Mitglied oder
 - b) b) die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der NBSG betrifft.

§ 23 AUFLÖSUNG DER NBSG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der NBSG an den Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttretung der Satzung

Diese Satzung der NBSG (Neufassung) ist am 23. Januar 1975 von der Mitgliederversammlung der Nord-Berliner Schützen-Gemeinschaft 1975 e.V. beraten und in der am 3.2.1978, 4.2.1983, 14.2.1992, 10.3.1995, 19.2.1999, 2.3.2001, 11.03.2011 und 11.7.2014 geänderten Fassung ordnungsgemäß beschlossen worden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Charlottenburg in Kraft.

**Der Vorstand der
Nord-Berliner Schützen-Gemeinschaft 1975 e.V.**